



Datum: 24.04.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Frau Plugge
------------------	---	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					
Amt für Stadtentwicklung					

TOP: Beschwerde gem. § 24 GO NRW und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg des Herrn Schenk betreffend Erweiterung des Bebauungsplangebietes - Bebauungsplan Nr. 180 "Altes Feld III"

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung nimmt die Beschwerde von Herrn Schenk vom 17.04.2025 zur Kenntnis und beschließt, die Beschwerde zurückzuweisen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Hierzu wird auf die beigefügte Beschwerde von Herrn Schenk vom 17.04.2025 verwiesen.

Gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW sowie § 8 Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Kerninhalt der Beschwerde ist die Plangebietsüberschneidung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 180 „Altes Feld III“ mit dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 163 „Altes Feld II“.

Die Überschneidungen wurden seitens der Bauleitplanung bewusst, auch in Absprache mit den zuständigen Behörden, nachträglich ergänzt, um die Fläche des ehemals geplanten, jetzt jedoch obsolet gewordenen Regenrückhaltebeckens im Bereich „Altes Feld II“ für Wohnbebauung nutzbar zu machen.

Entsprechende neue Erkenntnisse können sich insbesondere im Frühstadium eines Bauleitplanverfahrens ergeben und dementsprechend zu Änderungen u.a. in der Planzeichnung führen. Eine erneute Beschlussfassung hierzu ist formell nicht zwingend notwendig. Gleichwohl wurden sowohl der Bezirksausschuss Schmallenberg als auch der Technische Aus-

schuss im Januar dieses Jahres darüber mündlich informiert. Widerspruch hierzu ergab sich nicht. Im Anschluss an die Sitzungen wurde die Änderung daher in die Planzeichnung übernommen.

Zudem können die Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht nur durch die Änderung des selben Bebauungsplans geändert werden. Wie im Falle jeder anderen Satzung auch, können Festsetzungen eines Bebauungsplans zulässigerweise durch einen anderen Bebauungsplan verändert werden. Die Pläne konkurrieren dabei nicht, die Festsetzungen des jüngsten Bebauungsplans finden Anwendung.